

Sächsische Staatszeitung

Staatsanzeiger für den Freistaat Sachsen



Erscheint Werktag nachmittags mit dem Datum des folgenden Tages.
Bezugspreis: Unmittelbar oder durch die Postanstalten 6 M. monatl. Einzelne Nr. 30 Pf.
Herausgeber: Geschäftsstelle Nr. 21296, Schriftleitung Nr. 14574.
Postgeschäftskonto Dresden Nr. 2486.

Ankündigungen: Die 32 mm breite Grundseite oder deren Raum im Ankündigungs-
teil 2,50 M., die 66 mm breite Grundseite oder deren Raum im amtlichen Teile 5 M.,
unter Einschluß 6 M. — Erhöhung auf Geschäftsanzeigen.

Schluss der Annahme vormittags 10 Uhr.

Zeitweise Nebenblätter: Landtags-Beilage, Synodal-Beilage, Beihangblätter der Verwaltung der Staatsschulden und der Landeskulturrentenbank, Jahresbericht und Rechnungsabschluß
der Landes-Brandversicherungsanstalt, Verlausliste von Holzplatten auf den Staatsforstrevieren.

Beauftragt mit der Oberleitung (und preisgezähmten Vertretung für den schriftstellerischen Teil): Regierungsrat Doenges in Dresden.

Nr. 237

Dienstag, 11. Oktober

1921

Vor der Entscheidung über Oberschlesien.

Paris, 9. Oktober. Nach einer Meldung aus Paris scheint der Völkerbundrat bei noch nicht in der Lage, eine Entscheidung über die oberschlesische Frage abzugeben. Die Schlußfolgerungen der vier nicht polnischen Mitglieder, die mit der Prüfung der Frage beauftragt seien, seien dem Völkerbundsrat noch nicht unterbreitet worden. Dieser wird erst Anfang nächster Woche in einer Vollzähligung davon Kenntnis nehmen.

Paris, 9. Oktober. Nach einem Berichte des Berliner Korrespondenten des "New York Herald" liegt die Entscheidung des Völkerbundrates in der oberschlesischen Frage den Mächten direkt vor. Diese hätten sich jedoch geweigert, ihren Vertretern im Völkerbundrat deren Billigung zu erhalten, falls nicht gewisse Abänderungen getroffen würden. Es verlautet, daß ein nicht-polnisches Mitglied des Völkerbundrates gedacht habe, sich von der ganzen Angelegenheit unabhängig zu machen. Der Völkerbundrat halte jetzt nur noch zum Schein Sitzungen ab. Inzwischen werden seitens der Mächte die Geheimverhandlungen über die vorgeschlagene Lösung fortgeführt. Zu dieser Meinung schreibt der "Clarke", wenn sie wahr sei, dann handle es sich um eine schiere Unkorrektheit, die dem Schiedsgericht jeden Recht nehmen würde. Die Wirkung dieser Unkorrektheit habe sich bald gezeigt, denn eine oder mehrere der Regierungen, die im Obersten Rat vertreten seien, hätten an ihre Vertreter im Völkerbundrat Instruktionen gegeben, damit die Zustimmung zum Entwurf, der einstimmig angenommen werden müsse, aufgeschoben werde, bis diese bereits im Laufe der Verhandlungen abgeschlossen seien. Der "Clarke" nimmt an, daß es sich hier um eine Verderbtheit der Tatsachen handle. Er glaubt ebenso sicher zu sein, wie man es in solchen Fällen sein könne, daß die französische Regierung keine Mitteilung erhalten hat. Anderseits glaubt das Blatt auch nicht, daß Italien, Japan, Belgien, Spanien, Brasilien und China Mitteilung erhalten haben. Da der "Clarke" alle im Völkerbundrat vertretenen Länder außer England nennt, wird also die Frage eingestellt, ob die eine Macht, von der gesprochen wird, England sei. Das Blatt weist dringend auf die Demarche des Delegierten Fisher bei Lloyd George hin, von der es am Dienstag schon gesprochen habe.

Paris, 10. Oktober. Wie die "Chicago Tribune" meldet, haben in der gestrigen Sitzung der Hochsicherheitskonferenz die Vertreter von England und Italien die Ansicht vertreten, daß die gegenwärtig in Oberschlesien befindlichen Truppen ausreichend stark seien, um die Ordnung aufrechtzuhalten. Aus diesem Grunde sei auch kein Friede gesucht worden.

„Das Geheimnis der Ludendorff-Spende“.

Berlin, 10. Oktober. Das "Deutsche Abendblatt" vom 8. Oktober hatte in sensationeller Ausmachung unter drei Überschriften: "Das Geheimnis der Ludendorff-Spende?", "Wie wurden die Milliarden verwandelt?", "Wirklich für die Kriegsbeschädigten? Aufklärungen gebracht, die sich auf eine Nummer der Wochenschrift "Tradition" zu führen scheinen. Das Blatt hatte u. a. gezeigt, ob es wahr sei, daß 50 Mill. M. der Ludendorff-Spende der staatlichen Fürsorge zugesetzt worden seien, und ob die schlenden 100 Mill. M. zur sozialdemokratischen Wahlpropaganda für die Nationalversammlung verschwendet würden? Dem gegenüber stellt das Reichsarbeitsministerium fest: Die 1918 vom Reichsministerium der Kriegsbeschädigten Fürsorge, in dem die Hauptfürsorgerstellen der Kriegsbeschädigtenfürsorge vereinigt waren, unter dem Namen „Ludendorff-Spende“ aufgebrachten Mittel, — rund 160 Millionen — seien zum überwiegenden Teil ganz nach Berlin oder an die Zentralstelle, London verkleben in den Ländern, bez. Provinzen, wo sie gehammert wurden. Sie wurden und werden hier von den Hauptfürsorgerstellen für die Kriegsbeschädigtenfürsorge (in Preußen die Bundeskasse, in Bayern das Regierungssädiuum usw.) genauso angegebenen Zweckbestimmungen und mit dem Spenderwillen entsprechend lediglich zur Erzielung nicht aber zur Entlastung der nationalen und kommunalen Fürsorge ver-

v. Kahr über die Reparationsabgabe.

Für Stärkung der Landwirtschaft.

Hansberg, 10. Oktober. Der Landwirtschaftliche Verein Oberbayern hält am Sonntag eine Kreisversammlung ab. Aus diesem Anlaß veranstaltet der Landwirtschaftliche Bezirksverein ein Fest, wobei Regierungspräsident Dr. v. Kahr eine Ansprache hält, in der er heute der Volksfeier gedacht, welche die Landeshauptstadt ihren Heldenjähnen bereitet, und führt dann fort: Wenn ich nicht schon früher gewußt hätte, wäre es mir in meiner Stellung als Ministerpräsident zum Bewußtsein gekommen, daß unsere Landwirtschaft für unseren bayerischen Staat bedeutet, wie sehr unter Wohl und Wehe von ihr abhängt, wie schwer daher die Verantwortung ist, die unser Staat, die Staatsverwaltung und alle, die verantwortlich sind, die Gesiche des Staates zu bestimmen, unserer Landwirtschaft gegenüberzutreten. Wie groß und schwer aber auch auf der anderen Seite die Verantwortung ist, die unsere Landwirtschaft ihrerseits für Staat und Gesellschaft trägt, Bayern ist ein Staat, in dem die Landwirtschaft noch die verhältnismäßig weiteste Schicht unter den Erwerbsständen ausmacht. Für den bayrischen Staat kann es keine dringlichere Sache geben, als der bayrischen Landwirtschaft und dem bayrischen Bauerntum keine Stärke zu wahren. Dies ist nicht möglich, wenn die bayrische Landwirtschaft ihren überwiegenden agrarischen Charakter aufgibt, und wird auch nicht möglich sein, wenn die Entscheidung über Belange unserer bayrischen Landwirtschaft nicht beim bayrischen Staat selbst liegt. Auf dem Gebiete der Landwirtschaft muß mit besonderer Sorgfalt gepflegt werden, was Reichs- und was Landesaufgabe zu sein hat. Ledner kam noch auf die Möglichkeit der dauernden Leistung der Reparationsabgabe zu sprechen und sagte: Zweifelhaft ist nur noch, ob der Zeitpunkt, an dem wir erläutern müssen: Es geht nicht mehr, im kommenden Frühjahr oder schon früher eintrete.

Im übrigen bilden für die hochgemäße Durchführung des Verschreibens trotz der gegenüber dem ordentlichen Reichsgange größeren Freiheit und Beweglichkeit die den entsprechenden Vorschriften für die Richter des Reichsgerichts und des Reichsfinanzhofs angepaßten Bestimmungen über die Mitglieder des Reichsverwaltungsgerichts. Sie sollen vom Reichspräsidenten auf Vorschlag des Reichsministers des Innern nach Anhörung des Präsidiums des Gerichts auf Lebenszeit unter den üblichen Garantien der richterlichen Unabhängigkeit ernannt werden. Voraussetzung sind die Fähigkeit zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst, Vollendung des 35. Lebensjahres und, um ausreichende praktische Erfahrung zu sichern, mindestens fünfjährige Hauptamtliche Tätigkeit in der inneren Verwaltung oder der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Die vorsichtige vorgeschlagene Zulassung von haupt- oder nebenamtlich tätigen Hilfsrichtern erscheint jedoch nicht unbedenklich und erforderte Beachtung verdient der vom Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Ley im "Tag" gemachte Vorschlag, die Bestimmung einzufügen, daß jeweils nur ein solcher Hilfsrichter — der im übrigen den persönlichen Anforderungen für die lebensfähigen Richter entsprechen muß — in dem in der Besetzung von fünf Mitgliedern entstehenden Senat mitwirken darf.

Sehr begrüßenswert ist dogegen daß vom Entwurf vorgeschlagene Initiative des Oberrechtsanwalts beim Reichsverwaltungsgericht, dem die Wahlnehmung der Richter des Reichs und der Länder zugedacht ist, ohne daß er jedoch im einzelnen Verfahren als Beleidiger auftreten könnte. Mit dieser leichteren Aufgabe können die Reichs- oder Landeszentralbehörden im Einzelfalle, wie schon bisher im landesrechtlichen Verwaltungsgerichtsverfahren, besondere Vertreter betrauen (§ 15), falls sie sich nicht mit kriegerischen Erfahrungen begnügen wollen. Der Oberrechtsanwalt soll vielmehr in der Hauptfahrt die Rechtsprechung des Reichsverwaltungsgerichts im Interesse ihrer Einheitlichkeit und Gleichmäßigkeit beobachten, die beteiligten Regierungen auf Mängel der Gesetzgebung, insbesondere auch auf Unstimmigkeiten zwischen Reichs- und Landesrecht, und auf Weisände der Verwaltung hinweisen, die sich aus densen an das Reichsverwaltungsgericht gelangenden Sachen ergeben. Er soll weiter die Regierungen auf bevorstehende grundlegende oder politisch bedeutsame Entscheidungen aufmerksam machen und wiederum die Ausschüsse der Regierungen dem Gerichtshof übermitteln. Er soll weiter berufen, auf die Einhaltung der Grenzen der Verwaltung gerichtsprechung gegenüber der freien Verwaltung zu achten, und bei künftigen Gesetzesvorstellungen soll seine umfassende Sach- und Rechtskenntnis zu gutschätzlichen Äußerungen verwertet werden. Alles in allem eine umfassende und unendlich ver-

Konstantinopel, 9. Oktober. Die amtlichen Kreise der Türken bestätigen, daß von Friedensverhandlungen nicht die Rede sein könne, bevor die vollständige Räumung Kleinasiens und des Thrakien durch die Griechen erfolgt sei.

Das fünfzige Reichsverwaltungsgericht.

Von Staatsanwalt Dr. Dr. Gustav Wille-Leipzig.

Wünschenswert erscheint es, daß in diesem Zusammenhang bei der endgültigen Gestaltung des Entwurfs die Frage der Bildungsfreiheit der "reformatio in peius im öffentlichen Interesse" eingehend geprüft wird (vgl. hierzu Art. 36 Abs. 4 des bayrischen § 25 Abs. 1 des bayerischen Verwaltungstrichterregels). Sie zu gestalten, erscheint im Hinblick auf die Aufgabe des Reichsverwaltungsgerichts, die Einheitlichkeit der Verwaltungstrichterregelung zu wahren, notwendig. Die in § 37 ff. des Entwurfs vorgeschlagene zeitlich begrenzte und unter Umständen mit der Jurisdiktion über Verwerfung der Rechtsbeschwerde wirkunglos werdennde Anschließung kann keine ausreichende Gewähr für die Sicherung des öffentlichen Interesses bieten. Im Falle der Zulassung der "reformatio in peius im öffentlichen Interesse" würde es dann weiter erforderlich sein, in § 42 des Entwurfs den Soh einzuführen, daß trotz der erlaubten Jurisdiktion der Rechtsbeschwerde das Bersehen im öffentlichen Interesse durchgeführt werden kann (vgl. hierzu § 8, §§ 35, 64, 65 des bayerischen Verwaltungstrichterregels).

Im übrigen bilden für die hochgemäße Durchführung des Verschreibens trotz der gegenüber dem ordentlichen Reichsgange größeren Freiheit und Beweglichkeit die den entsprechenden Vorschriften für die Richter des Reichsgerichts und des Reichsfinanzhofs angepaßten Bestimmungen über die Mitglieder des Reichsverwaltungsgerichts. Sie sollen vom Reichspräsidenten auf Vorschlag des Reichsministers des Innern nach Anhörung des Präsidiums des Gerichts auf Lebenszeit unter den üblichen Garantien der richterlichen Unabhängigkeit ernannt werden. Voraussetzung sind die Fähigkeit zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst, Vollendung des 35. Lebensjahres und, um ausreichende praktische Erfahrung zu sichern, mindestens fünfjährige Hauptamtliche Tätigkeit in der inneren Verwaltung oder der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Die vorsichtige vorgeschlagene Zulassung von haupt- oder nebenamtlich tätigen Hilfsrichtern erscheint jedoch nicht unbedenklich und erforderte Beachtung verdient der vom Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Ley im "Tag" gemachte Vorschlag, die Bestimmung einzufügen, daß jeweils nur ein solcher Hilfsrichter — der im übrigen den persönlichen Anforderungen für die lebensfähigen Richter entsprechen muß — in dem in der Besetzung von fünf Mitgliedern entstehenden Senat mitwirken darf.

Sehr begrüßenswert ist dogegen daß vom Entwurf vorgeschlagene Initiative des Oberrechtsanwalts beim Reichsverwaltungsgericht, dem die Wahlnehmung der Richter des Reichs und der Länder zugedacht ist, ohne daß er jedoch im einzelnen Verfahren als Beleidiger auftreten könnte. Mit dieser leichteren Aufgabe können die Reichs- oder Landeszentralbehörden im Einzelfalle, wie schon bisher im landesrechtlichen Verwaltungsgerichtsverfahren, besondere Vertreter betrauen (§ 15), falls sie sich nicht mit kriegerischen Erfahrungen begnügen wollen. Der Oberrechtsanwalt soll vielmehr in der Hauptfahrt die Rechtsprechung des Reichsverwaltungsgerichts im Interesse ihrer Einheitlichkeit und Gleichmäßigkeit beobachten, die beteiligten Regierungen auf Mängel der Gesetzgebung, insbesondere auch auf Unstimmigkeiten zwischen Reichs- und Landesrecht, und auf Weisände der Verwaltung hinweisen, die sich aus densen an das Reichsverwaltungsgericht gelangenden Sachen ergeben. Er soll weiter die Regierungen auf bevorstehende grundlegende oder politisch bedeutsame Entscheidungen aufmerksam machen und wiederum die Ausschüsse der Regierungen dem Gerichtshof übermitteln. Er soll weiter berufen, auf die Einhaltung der Grenzen der Verwaltung gerichtsprechung gegenüber der freien Verwaltung zu achten, und bei künftigen Gesetzesvorstellungen soll seine umfassende Sach- und Rechtskenntnis zu gutschätzlichen Äußerungen verwertet werden. Alles in allem eine umfassende und unendlich ver-

1) Vgl. Art. 4 des bayerischen Verwaltungstrichterregels über die Aufgaben des Staatsanwaltshauses beim bayerischen Verwaltungsgerichtsamt.

Bayern und Tirol.

München, 9. Oktober. Zu der Meldung eines Berliner Blattes, daß zu den Verhandlungen der Tiroler, eine selbständige Republik Tirol zu proklamieren, auch Wünsche der bayerischen Monarchisten kämen, die eine Vereinigung Bayerns mit Tirol unter den Wittelsbachern anstreben, bemerkte die "Bayerische Staatszeitung": Mit dieser Meldung will man offenbar die Hebe gegen Bayern nicht zum Stillstand bringen lassen. Nur Phantasten und Tollhäusler könnten den zur Verwirklichung solcher Pläne unabdinglich nötigen Umturz unternehmen und sich von ihm Erfolg versprechen. Das bayerische Volk in seiner erblinden Rechtlichkeit lehnt einen derartigen Wahnsinn als Verbrechen an Land und Reich entschieden ab.

Eine Rede Briands.

Paris, 9. Oktober. Ministerpräsident Briand hielt heute nachmittag in St. Nazaire eine Rede. Er sagte, er wolle vor der Wiederaufnahme der Thesaurien durch die Griechen erfolgt sei.

Der griechisch-türkische Konflikt.

Konstantinopel, 9. Oktober. Die amtlichen Kreise der Türken bestätigen, daß von Friedensverhandlungen nicht die Rede sein könne, bevor die vollständige Räumung Kleinasiens und des Thrakien durch die Griechen erfolgt sei.